

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin insbesondere geltend:

- einen Verstoß gegen die Philosophie der fakultativen Bemerkungen, da die Tatsache, dass sie ermutigt werde, „wieder die Aufgaben der Arbeitskoordination und -verteilung im Schreibdienst zu übernehmen“, in keiner Weise die Einzelbeurteilungen „sehr gut“ in den entsprechenden Rubriken rechtfertige;
- eine Inkohärenz der Beurteilung;
- einen Verstoß gegen die Bemerkungen des Beurteilungsausschusses;
- die Tatsache, dass sie Opfer einer Belästigung am Arbeitsplatz geworden sei;
- die Tatsache, dass sie vollständig und ohne jeden Zweifel eine Fähigkeit zur Mobilität und Vielseitigkeit bewiesen habe. Es entspreche daher dem Statut, dieses Verdienst ausdrücklich in der streitigen Beurteilung zu vermerken.

Klage des Paul Ceuninck gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. August 2003

(Rechtssache T-282/03)

(2003/C 251/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Paul Ceuninck, wohnhaft in Hertsberge (Belgien), hat am 8. August 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind Georges Vandersanden und Aurore Finkelstein.

Der Kläger beantragt,

- das gesamte Ausleseverfahren, das aufgrund der Stellenausschreibung COM/051/02 durchgeführt wurde, und diese Ausschreibung aufzuheben;
- die Entscheidung über die Ernennung einer anderen Person, die die Anstellungsbehörde am 13. September 2002 erlassen hat, und folglich auch die Entscheidung, mit der die Bewerbung des Klägers für diese Stelle abgelehnt wurde, aufzuheben;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger reichte seine Bewerbung um den freien Posten eines Beraters beim Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung ein. Seine Bewerbung wurde abgelehnt.

Zur Begründung seiner Klage rügt der Kläger einen Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 des Statuts, einen Ermessens- und Verfahrensmissbrauch, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften bei der Abfassung der Stellenausschreibung, einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit und gegen die Fürsorgepflicht, einen Verstoß gegen Teil 1 Punkt 2 der Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2000, eine Verletzung der Verteidigungsrechte, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör, des Grundsatzes der Waffengleichheit, des Gleichheitsgrundsatzes, des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung, des Grundsatzes der Anwartschaft auf eine Laufbahn und der Begründungspflicht. Schließlich macht der Kläger die Unzuständigkeit des Generaldirektors des OLAF, über die Beschwerde zu entscheiden und sie zurückzuweisen.

Klage der Rosalinda Aycinena gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. August 2003

(Rechtssache T-284/03)

(2003/C 251/33)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Rosalinda Aycinena, wohnhaft in Brüssel, hat am 5. August 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 26. März 2003 aufzuheben, mit der die Einstufung der Klägerin bei der Einstellung insoweit geändert wird, als die Klägerin in die Dienstaltersstufe 1 der Besoldungsgruppe LA 6 eingestuft wird;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Anträge auf eine angebliche Verletzung der Begründungspflicht, einen angeblichen offensichtlichen Beurteilungsfehler, eine angebliche Verletzung des Grundsatzes der Anwartschaft auf die Laufbahn (Artikel 5

Absatz 3 des Statuts) sowie auf eine angebliche Verletzung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.

Klage der Agraz S.A. und weiterer 110 Klägerinnen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. August 2003

(Rechtssache T-285/03)

(2003/C 251/34)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Agraz S.A. und weitere 110 Gesellschaften haben am 18. August 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte José Luís da Cruz Vilaça und Ricardo Oliveira sowie die Rechtsanwältinnen Maria João Melícias und Dorothée Choussy.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Beklagte zu verurteilen, jeder klägerischen Gesellschaft den Restbetrag der Produktionsbeihilfe zuzüglich Zinsen nach vom Gericht festzusetzenden Zinssätzen für den Zeitraum vom 12. Juli 2000 (oder, hilfsweise, vom 13. Juli 2000 oder, höchst hilfsweise, vom 16. Juli 2000) bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung zu zahlen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage zielt darauf ab, die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft für den Schaden anerkennen zu lassen, der den Klägerinnen angeblich durch den Berechnungsmodus des im Wirtschaftsjahr 2000/01 für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten geltenden Produktionsbeihilfebetrags entstanden ist, den die Verordnung (EG) Nr. 1519/2000 der Kommission vom 12. Juli 2000 zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 2000/01 für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten geltenden Mindestpreises und Beihilfebetrags ⁽¹⁾ zugrunde gelegt hat.

In dieser Hinsicht wird klargestellt, dass die Kommission für das Wirtschaftsjahr 2000/01 die Tomatenausfuhrpreise der Vereinigten Staaten, Israels und der Türkei als Berechnungsgrundlage der Produktionsbeihilfe verwendet habe. Daraus folge, dass die Beklagte nicht die Ausfuhrpreise Chinas berücksichtigt habe, das indessen im Jahr 1999 der weltweit zweitwichtigste Tomatenerzeuger gewesen sei. Diese Berechnungsgrundlage habe zu einer deutlichen Verringerung der Produktionsbeihilfe geführt.

Die Klägerinnen machen zur Begründung ihrer Ansprüche geltend, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des Urteils Bergaderm vorlägen.

Sie machen geltend, dass diese Auslassung eine Verletzung der Bestimmungen der Basisverordnung auf diesem Sachgebiet (2) darstelle, dass diese Verordnung den Einzelnen Rechte verleihe und dass die Befugnisse der Kommission beim Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1519/2000 insoweit sehr begrenzt gewesen seien, als sie lediglich darin bestanden hätten, die Referenzländer für die Berechnung des Beihilfebetrags zu bezeichnen.

Schließlich habe die Kommission die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und des Vertrauensschutzes verletzt, indem sie nicht die notwendigen Anstrengungen unternommen habe, um die chinesischen Preise in Erfahrung zu bringen, und indem sie, als ihr diese Preise mitgeteilt worden seien, es abgelehnt habe, ihre Verordnung abzuändern.

⁽¹⁾ ABl. L 174 vom 13.7.2000, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

Klage der The Gillette Company gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 15. August 2003

(Rechtssache T-286/03)

(2003/C 251/35)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)

Die The Gillette Company, Boston (Vereinigte Staaten von Amerika), hat am 15. August 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt L. Kouker. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war Wilkinson Sword GmbH, Solingen (Deutschland).